



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### ELBTUNNEL A 20: PLANFESTSTELLUNG FÜR NIEDERSÄCHSISCHEN ABSCHNITT RECHTMÄSSIG

**BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15 und 9 A 19.15**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Planfeststellungsbeschluss für den schleswig-holsteinischen Abschnitt der Elbtunnelquerung für die A 20 wegen eines Beteiligungsmangels für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt hatte (*siehe Update Umweltrecht Rechtsprechung 9/2016*), wurde mit Spannung erwartet, wie das Gericht hinsichtlich der anderen Hälfte des Tunnels auf niedersächsischer Seite entscheiden wird. Das BVerwG wies nunmehr die Klagen eines Naturschutzvereins und der Betreiberin eines Windparks ab. Dies erstaunte zunächst, weil wie beim schleswig-holsteinischen Abschnitt der wasserrechtliche Fachbeitrag erst nach der Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt worden war. Gleichwohl hielt das Gericht keine ergänzende Auslegung für erforderlich. Der Fachbeitrag habe keine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen. Bei der inhaltlichen Prüfung des Fachbeitrags klärte das Gericht zudem einige bis dato strittige Fragen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). So sei bei normalen Straßenbauvorhaben von der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele auszugehen, wenn die einschlägigen Regelwerke eingehalten werden. Eine vertiefende Prüfung der einzelnen Qualitätskomponenten (QK) sei entbehrlich, wenn der Untersuchung die Annahme zugrunde liegt, dass bereits jede messbare bzw. nachweisbare nachteilige Veränderung dem Verschlechterungsverbot unterfällt. Auch genüge es den Anforderungen der WRRL, wenn vorhabenbedingte Belastungen nicht berichtspflichtiger Gewässer nur insoweit betrachtet werden, als sie sich auf berichtspflichtige Gewässer auswirken können.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Mit der Entscheidung hat das BVerwG der Hysterie um die WRRL etwas Einhalt geboten. Bei Vorhaben, die nicht mit besonderen Eingriffen in Gewässer verbunden sind, genügt eine den technischen Regelwerken entsprechende Planung. Die Prüfung des Verschlechterungsverbots kann dann etwas oberflächlicher ausfallen und mit worst-case-Annahmen arbeiten. In solchen Fällen ist auch die Erstellung eines Fachbeitrags zur WRRL nicht zwingend, wenngleich aus Gründen der Rechtssicherheit dringend anzuraten. Beim schleswig-holsteinischen Abschnitt der A 20-Elbtunnelquerung bedurfte es hingegen der Erstellung und Auslegung des Fachbeitrags zur WRRL, weil dieser Abschnitt mit besonderen Eingriffen in den Gewässerhaushalt der Elbe verbunden ist. Wenngleich die Entscheidung noch einige Fragen zur WRRL offen lässt, ist es ein Schritt in die richtige Richtung.